

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die Bauleistung umfasst die Pflanzung von 64 Obst- und Laubbäumen an drei Standorten (Alberstedt, Langeneichstädt, an der K 2272 bei Gatterstädt). In Alberstedt erfolgt die Pflanzung auf 3 Teilflächen. Die Maßnahmenflächen sind insgesamt 5 Jahre zu pflegen.

2. Auszuführende Leistungen

2.1 Baustelleneinrichtung

Dies umfasst das aufstellen, betreiben und unterhalten aller notwendigen Geräte, Anlagen und Einrichtungen, das Anlegen von Wegen und Baustellenzufahrten, die Herstellung und Beschaffung notwendiger Lagerplätze sowie deren Beseitigung.

2.2 Verkehrssicherung

Auf zwei Teilflächen ist eine Verkehrssicherung für die Durchführung der Bauarbeiten sowie der Pflegearbeiten notwendig. Dies betrifft innerorts die Bahnhofsiedlung in Langeneichstädt (K 2162) sowie außerorts die K 2272 bei Gatterstädt. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind einzuholen und die geforderten Einrichtungen zur Verkehrssicherung sind umzusetzen.

2.3 Vorarbeiten

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung durchzuführen. Dazu ist das gesamte Baufeld fotografisch zu dokumentieren (einschl. Gebäude, Treppen, Mauern, Zäune, Straßen, Wege, Befestigungen, Freileitungen Schächte, Masten, Bäume, Vegetationsflächen). Alle notwendigen Schachtscheine sind einzuholen. In Pflanzbereichen mit unklarem Leitungsverlauf, in denen der Versorgungsträger die Leitungen nicht in der Örtlichkeit markieren kann, sind bei Bedarf Suchschachtungen auszuführen. Die Fläche 3 in Alberstedt (Streuobstwiese) ist bauvorbereitend zu mähen. An den anderen Pflanzstandorten sind bauvorbereitend die Baumstandorte zu mähen (pro Baum 2x2m).

Die Pflanzstandorte sind mit unterschiedlichen Pfählen in der Örtlichkeit zu markieren. Die Absteckung erfolgt gemeinsam mit dem AG und der BÜ entsprechend den Ausführungsplänen.

Die gelieferten Gehölze sind in den Einschlag zu bringen, wenn die maximale Lagerzeit von 48 Stunden überschritten wird. Einschlagplätze sind vom AN zu beschaffen. Baumballen sind vollständig abzudecken und kontinuierlich feucht zu halten.

Bei den Erdarbeiten vorgefundene Fremdstoffe sind fachgerecht zu verwerten.

2.4 Pflanzgutlieferung

Der AN hat die Lieferung der Gehölze mindestens 3 Arbeitstage vorher dem AG anzuzeigen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG.

2.5 Pflanzarbeiten

Insgesamt sind 64 Bäume zu pflanzen.

Fläche 1

Auf dem Sportplatz in Alberstedt sind 8 Stieleichen und 6 Winterlinden zu pflanzen. Zwei Winterlinden werden in Baumlücken an der Erdeborner Straße gepflanzt. 4 Winterlinden werden an der nördli-

chen Grundstücksgrenze gepflanzt. An der östlichen Grundstücksgrenze wird eine Reihe Stieleichen angelegt.

Fläche 2

An der Straße der Freundschaft in Alberstedt am südwestlichen Ortsrand sind 4 Hainbuchen zu pflanzen.

Fläche 3

Auf einer Wiesenfläche am südwestlichen Ortsrand von Alberstedt sind 22 Obstbäume zu pflanzen, um eine Streuobstwiese zu etablieren. Zum Einsatz kommen Pflaumen, Birnen, Äpfel und Kirschen verschiedener Sorten.

Fläche 4

An der Bahnhofsiedlung in Langeneichstädt (K 2162) sind 8 Winterlinden als Lückenpflanzung in eine vorhandene Baumreihe zu pflanzen.

Fläche 5

Außerorts entlang der K 2272 bei Gatterstädt werden beidseitig die Lücken in der vorhandenen Kirschbaumallee geschlossen. Hier sind 16 Vogelkirschen zu pflanzen.

Pflanzgrube herstellen und Bodenaustausch

Bei Erfordernis erfolgt Bodenaustausch. Die Baumgruben sind 100x100x100 cm groß auszuheben und die Baumgrubensohle ist 20 cm tief zu lockern. Der Aushub ist getrennt nach Ober- und Unterboden seitlich zu lagern. Die ausgehobene Baumgrube ist vor dem Verfüllen von AG/ BÜ abnehmen zu lassen. Dabei wird entschieden, ob Bodenaustausch erfolgt. Eine Fotodokumentation ist durchzuführen. Ist Bodenaustausch erforderlich, erfolgt im Zuge der Pflanzung der Einbau von Vulkatree 0-16 oder ein gleichwertiges Substrat. Die Verdichtung erfolgt lagenweise und statisch. Die einzelnen Lagen sind miteinander zu verzahnen. Ist kein Bodenaustausch erforderlich, erfolgt im Zuge der Pflanzung entsprechend der ursprünglichen Lagerung der lagenweise Einbau der Bodenschichten sowie eine lagenweise statische Verdichtung. Um Bodenaustrocknung in den Pflanzgruben zu vermeiden, sind diese am selben Tag bzw. am Folgetag wieder zu verfüllen.

Pflanzung

Bei der Pflanzung der Bäume ist ein Pflanzschnitt auszuführen. Alle Bäume erhalten eine Schilfrohrmatte. Diese ist 1,5fach um den Baum zu wickeln und mit 3 Bindungen zu versehen (oben, mitte, unten). Die Bäume sind mittels Dreibock zu sichern. Der Dreibock ist auf der gesamten Höhe mit Knotengeflecht zu bespannen (Verbißschutz). Das Knotengeflecht ist so anzubringen, dass es im Rahmen der Pflegearbeiten zu öffnen und zu schließen geht. Die Anbindung erfolgt mit Gurtband 50 mm breit. Alle Pflanzscheiben sind 15 cm dick zu mulchen.

Brettverbau

An der Fläche 2 sind die Baumscheiben mittels Brettverbau talseitig zu sichern (Hanglage). Dafür sind zwei Holzbretter 200x20x2,5 cm und 3 Pflöcke aus Holz 100 cm lang mit Zopfdurchmesser 8 bis 10 cm einzubauen. Die Bretter sind an den Pflöcken zu befestigen (Oberkante 10 cm über dem Ballen). Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu verwerten.

angießen

Jeder Baum ist direkt nach der Pflanzung mit 120 Liter zu wässern. Die Wässerung erfolgt in zwei Gaben mit je 60 Liter.

Greifvogelstangen

Auf den Flächen 1 und 3 werden je 2 Greifvogelstangen aufgestellt.

2.6 Pflegearbeiten

Die Pflege der Baumpflanzung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Fertigstellungspflege dient der Erreichung eines abnahmefähigen Zustandes. Die Entwicklungspflege dient der Sicherung einer guten Entwicklung der Anlage. In der nachfolgenden Tabelle sind die auszuführenden Pflegegänge pro Jahr aufgelistet:

Anzahl der Pflegegänge	Leistung
2	Splintkäferbekämpfung
bei Bedarf	Schädlingsbeseitigung
bei Bedarf	Schädlingsbekämpfung
bei Bedarf	Mäusebekämpfung
3	Hochstamm pflegen
10	Gehölze wässern

Im 3. Pflegejahr (2. Jahr Entwicklungspflege) sind bei Bedarf die defekten Dreiböcke und Schilfmatten abzubauen und durch neue Dreiböcke und Schilfmatten zu ersetzen. Ein Erziehungsschnitt ist durchzuführen.

Im 5. Pflegejahr (4. Jahr Entwicklungspflege) sind die Dreiböcke und Schilfmatten abzubauen. Ein Erziehungsschnitt ist durchzuführen. Die Bäume erhalten einen Weißanstrich.

Jeder Pflegegang ist bei AG/BÜ vor der Ausführung schriftlich anzumelden. Nach der Bestätigung des jeweiligen Pflegeganges kann die Ausführung beginnen.

Die Wässerung erfolgt nach Folgendem verbindlichen Wässerungsplan:

Wässerungsplan										
Wässerungsgang-Nr.										
Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2027	Kalenderwoche									
	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41
2028	Kalenderwoche									
	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41
2029	Kalenderwoche									
	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41
2030	Kalenderwoche									
	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41
2031	Kalenderwoche									
	14	17	20	23	26	29	32	35	38	41

Mahdarbeiten Flächen 1-4

Die Flächen 1-4 werden durch die Verbandsgemeinde Weida-Land regelmäßig gemäht (Streuobstwiese 3x jährlich).

Mahdarbeiten Fläche 5

Die Baumstreifen werden durch die Straßenmeisterei regelmäßig gemäht.

3 Ausgeführte Vorarbeiten

keine

4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

keine

5 Angaben zur Baustelle

5.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle umfasst 5 Teilflächen in Alberstedt, Langeneichstädt und an der K 2272 bei Gatterstädt.

Fläche 1	Sportplatz in Alberstedt am nördlichen Ortsrand
Fläche 2	Straße der Freundschaft am südwestlichen Ortsrand
Fläche 3	Wiese am südwestlichen Ortsrand von Alberstedt
Fläche 4	Bahnhofsiedlung in Langeneichstädt am nördlichen Ortsrand
Fläche 5	K 2272 bei Gatterstädt außerorts

Flächenneigungen/ Erschwernisse:

Fläche 1 – mit Neigung bis 1:4

Fläche 2 – Pflanzung auf der Straßenböschung mit Neigung bis 1:2

Fläche 3 – Pflanzung auf geneigtem Gelände mit Neigung bis 1:3

Fläche 4 – eben

Fläche 5 – Pflanzung im Baumstreifen an der K 2272 zwischen Straßengraben und Acker

Alberstedt, Gatterstädt und Langeneichstädt liegen ca. 10-25 km entfernt voneinander.

Alle daraus resultierenden Erschwernisse und Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die betreffenden Positionen einzukalkulieren.

5.2 vorhandene öffentliche Verkehrswege/ Zufahrten

Die Flächen 1-3 sind über die K 2269 sowie über Gemeindestraßen und befestigte Wege erreichbar. Die Fläche 4 ist über die K 2162 erreichbar. Die Fläche 5 ist über die K 2272 erreichbar.

5.3 Anschlußmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Es bestehen AGseitig keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Dies ist Sache des AN. Daraus entstehende Kosten sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

5.4 Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für Lager- und Arbeitsplätze außerhalb der Maßnahmenflächen können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle anfallenden Kosten für die Schaffung von Lager- und Arbeitsflächen sind in die jeweiligen Positionen bzw. in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Lager- und Arbeitsplätzen (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrücke durch schwere Lasten ect.) entstehen, haftet der AN. Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer schriftlich einzuholen.

5.5 Oberflächenwasser

Führen bzw. Umleiten von Oberflächenwasser ist Nebenleistung und wird als solche nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzurechnen. Erforderliche Einleitungen sind bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen. Länger offen liegende Baugruben sind zu vermeiden.

5.6 Baugrundverhältnisse

Bei den Flächen 1, 2 und 4 ist von stark anthropogen überformten Böden mit mineralischen Anteilen auszugehen (Mischböden). Bei Fläche 2 ist das Antreffen von Felsen nicht auszuschließen. Bei den Flächen 3 und 5 ist von geringfügig anthropogen überformten Böden auszugehen.

5.7 Schutzbereiche und Schutzobjekte

Im Baufeld befinden sich keine Schutzbereiche oder Schutzobjekte nach Naturschutzgesetzgebung. Der vorhandene Baumbestand und Gehölzbestand darf nicht beschädigt werden.

5.8 Leitungen im Baubereich

Nach Aussage des AG befinden sich keine Versorgungsleitungen im Baufeld. Darüber hinaus hat sich der AN mit den zuständigen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich über die Lage der Versorgungsleitungen zu informieren bzw. sich die erforderlichen Genehmigungen (Schachtscheine) einzuholen. Der AN hat eigenständig Abstimmungen mit den Versorgungsträgern vorzunehmen. Er hat eigenständig notwendige örtliche Markierungen von Leitungen zu veranlassen. Sicherungsmaßnahmen der vorhandenen Leitungen sind bei Bedarf auszuführen. Für Beschädigungen an Versorgungsleitungen, die auf Bauarbeiten zurückzuführen sind, haftet der AN.

6 Angaben zur Ausführung

6.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Auf zwei Teilflächen ist eine Verkehrssicherung für die Durchführung der Bauarbeiten sowie der Pflegearbeiten notwendig. Dies betrifft die Bahnhofsiedlung in Langeneichstädt (K 2162) sowie die K 2272 außerorts bei Gatterstädt. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind einzuholen und die geforderten Einrichtungen zur Verkehrssicherung sind umzusetzen.

Die RSA, ZTV-SA, UVV bzw. GUV sind umzusetzen. Die Sicherung der Baustelle ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu lösen. Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten und anzuwenden. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherheit der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Versicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

6.2 Bauablauf

Die Pflanzung der Bäume ist im Herbst 2026 im Zeitraum vom 01.10.26 bis 31.12.2026 auszuführen. Die Gestaltung des Bauablaufes ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen vor-

zusehen. Die bautechnologische Abfolge ist vom AN eigenständig einzukalkulieren. Die Disposition und Koordination des Bauablaufes bleibt dem AN überlassen (die Koordinierung gleichzeitig laufender Bauarbeiten ist dabei zu berücksichtigen). Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Nacht-/ Schicht- und Wochenendarbeit werden nicht gesondert vergütet und sind in dem Maße einzukalkulieren, wie sie für die termingetreue Abwicklung des Bauvorhabens notwendig sind. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Ausnutzung des Tageslichtes ist die termingetreue Abwicklung des Bauvorhabens zu gewährleisten. Nachtschichten und Wochenendarbeit sind beim AG zu beantragen. Behinderungen und Unterbrechungen sind unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen. Besondere Ereignisse, die die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaften usw. erforderlich machen, sind sofort der BÜ sowie dem Auftraggeber zu benennen. Zu den Baurapporten sind ebenso die Vertreter der Ver- und Entsorgungsunternehmen welche nicht direkter Auftraggeber sind, sofern Belange der Medienträger zu klären sind, zu laden. Die Aufwendungen die sich aus dem oben Genannten ergeben, sind – sofern nicht in separaten Positionen erfasst – in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

6.3 *Wasserhaltung*

Die Ableitung des Oberflächenwassers während der Bauzeit ist ausschließlich Sache des AN und ist in die Leistung einzurechnen.

6.4 *Abfälle*

Abfälle, Bauschutt, anfallende Abwässer etc. sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom AN zu entsorgen. Die Entsorgungsbescheinigungen sind dem AG zu übergeben. Die Vergütung erfolgt nicht gesondert und ist, soweit dies anderweitig nicht ausdrücklich angegeben ist in die entsprechenden Ordnungszahlen einzurechnen.

6.5 *Stoffe, Bauteile*

Alle zur Anwendung kommenden Baustoffe müssen den DIN- Normen entsprechen oder zum Einsatz besonders zugelassen sein. Die Lieferung der zur jeweiligen Leistung gehörenden Stoffe und Bauteile ist Bestandteil der Leistung. Dies entspricht der Regelung in der VOB Teil C bzw. der DIN 18299. Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der EG, die den Technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschl. der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Bieter bzw. AN hat die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG unaufgefordert in deutscher Sprache vorzulegen. Ferner sind alle Eigenüberwachungsprüfungen vom AN im Rahmen der geltenden Vorschriften vorzunehmen. Die Prüfergebnisse sind umgehend der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben.

Alle Ausbaustoffe sind einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Folgende Stoffe kommen zum Einsatz:

- Schilfrohrmatte einzeln gebunden
- Dreibock aus 3 m-Rundpfählen gekegelt und gespitzt aus Nadelholz bunt geschält
- Bindung aus Baumgurt 50 mm breit
- Knotengeflecht mittlere Ausführung
- Rindenmulch Nadelholzrinde Körnung 10/40 C/N-Verhältnis > 60
- Mäusebekämpfungsmittel vom Bundesamt f. Verbraucherschutz zugelassen
- Splintkäferbekämpfungsmittel vom Bundesamt f. Verbraucherschutz zugelassen
- Sonstige Schädlingsbekämpfungsmittel vom Bundesamt f. Verbraucherschutz zugelassen
- Pflanzsubstrat Vulkatree 0-16 oder gleichwertig
- Greifvogelstange aus 6 m-Rundpfählen gekegelt und gespitzt aus Nadelholz bunt geschält

6.6 *Beweissicherung*

Eine Beweissicherung ist durchzuführen.

6.7 *Sicherungsmaßnahmen*

Die Stand- und Funktionssicherheit aller Anlagen im Bau- und Zufahrtsbereich (Wege, Zufahrten, Straßenkörper, Erdbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Maste, Kabel, Leitungen, Einfriedungen usw.) ist permanent zu gewährleisten. Für auftretende Schäden an/auf anliegenden Grundstücken sowie für Unregelmäßigkeiten oder Havarien haftet der Auftragnehmer. Durch den AN verschuldete Beschädigungen und Verschmutzungen sind auf dessen Kosten umgehend zu beseitigen.

Notwendige Schachterlaubnisscheine bzw. Kabelmerkblätter sind mindestens 2 Wochen vor Baubeginn in Abstimmung mit den Eigentümern/Betreibern zu beantragen. Die Unterlagen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle vorliegen. Die Baustelle und Zufahrten sind grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Anfallende Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise (z.B. Baustelleneinrichtung) einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals möglichst ausgeschlossen ist. Sämtliche Schutzmaßnahmen gemäß den UVV werden, soweit hierfür keine gesonderten OZ im LV ausgewiesen nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden Einheitspreise der zugehörigen Positionen (Baustelleneinrichtung) einzurechnen.

Durch übliche technische Vorkehrungen sind Fremdeingriffe und Diebstähle zu vermeiden.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Baustellenzu- und -ausfahrten auf öffentliche Straßen und Wege sind vom AN ohne besondere Vergütung ständig sauber zu halten. Sollten die aufgetretenen Verschmutzungen nicht sofort (ggf. täglich) entfernt werden, so darf der Auftraggeber die Straßenreinigung zu Lasten des AN veranlassen.

Verunreinigungen des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser sind unzulässig.

6.8 *Lagerung wassergefährdender Stoffe*

Zum Schutz gegen Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers ist es notwendig, die Lagerung von Treibstoffen usw. in angemessener Entfernung von gefährdeten Bereichen vorzusehen. Die Lagerung muss in doppelwandigen Behältern mit akustischer und optischer Leckanzeigevorrichtung erfolgen. Bei Auslaufen der schädlichen Stoffe ist verseuchtes Erdreich sofort an einen von der zuständigen Behörde bestimmten Lagerplatz zu fahren. Bei Verunreinigungen von Gewässern und Böden sind ebenfalls die zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen.

6.9 *Aufmaßverfahren*

Die örtlichen Aufmäße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Nachträglich erstellte Aufmäße über nicht mehr direkt kontrollierbare Leistungen werden nicht anerkannt. Die Aufmäße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Aufmäße sind vom Auftragnehmer zu stellen und in die betreffenden OZ einzukalkulieren.

Abrechnungs- und Aufmassverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt. Vor Baubeginn ist das Aufmassverfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen. Aufmassen sind entsprechend der VOB gemeinsam durch den Auftraggeber und Auftragnehmer zu erstellen. Grundlage für die Aufmassen sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen.

Für die Aufmassen sind die Vorgaben gemäß HVA B-StB einzuhalten.

Wiegescheine werden zur Abrechnung nur zugelassen, wenn diese von der örtlichen Bauüberwachung durch Unterzeichnung anerkannt wurden.

Für zusätzlich auftretende Leistungen bzw. Änderungen bei den in den Leistungsverzeichnissen zum Ansatz gebrachten Mengenangaben ist entsprechend der HVA-StB zu verfahren.

Bei Nachträgen ist ein Nachtragsangebot mit offener Kalkulation beim AG einzureichen.

Nachtragsangebote sind in folgender Gliederung einzureichen:

- verbale Beschreibung
- Positions- LV
- Offene Kalkulation auf Grundlage der Urkalkulation

Nachtragsangebote sind vor Ausführung der Leistung zum Abschluss einer Nachtragsvereinbarung vorzulegen. Den Angeboten ist eine Kalkulation und soweit erforderlich, der Nachweis der Baustoffpreise vorzulegen. Die Kalkulation ist nach einem einheitlichen Verfahren entsprechend der Urkalkulation oder in Anlehnung an diese zu erstellen. Bei Nachträgen, die auf im LV vorhandene Positionen aufbauen, ist stets auch die Kalkulation der entsprechenden Hauptposition vorzulegen. Dies gilt auch für Nachauftragnehmerleistungen.

7 Ausführungsunterlagen

7.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Leistungsverzeichnis
- Baubeschreibung
- Übersichtsplan Alberstedt M 1:2.500
- Übersichtsplan Langeneichstädt M 1:2.500
- Pflanzplan Fläche 1 (Sportplatz) M 1:500
- Pflanzplan Fläche 2 (Alberstedt) M 1:500
- Pflanzplan Fläche 3 (Streuobstwiese) M 1:500
- Pflanzplan Fläche 4 (Langeneichstädt) M 1:500
- Pflanzplan Fläche 5 (Gatterstädt) M 1:1000

7.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

7.2.1 Bautagebuch

Der AN führt ein Bautagebuch über Wetter, Arbeitskräftebesatz, Maschinen, ausgeführte Arbeiten und gelieferte Materialien. Das Bautagebuch ist wöchentlich zur Gegenzeichnung der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen.

7.2.2 Sonstiges

- Schachtscheine, Beweissicherung

8 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten alle Regelwerke in der aktuell gültigen Fassung.

Erdbau	Kurztitel
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	ZTV La-StB
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	ZTV-SA
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	ZTV E-StB
Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus	TL BuB E-StB
Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau	TL Gestein StB
Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus	TL Geok E-StB
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	ZTV ING-StB

Verkehrssicherung/ Sicherung	Kurztitel
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug- Rückhaltesysteme	ZTV FRS
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	ZTV M
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	ZTV-SA
Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	RSA
Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen	

Entsorgung	Kurztitel
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	KrWG
Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen Technische Regeln (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall)	LAGA M 20
Abfallverzeichnis-Verordnung	AVV
Nachweisverordnung	NachwV

Für die Beurteilung der schadlosen Verwertung mineralischer Abfälle sind bis zum Vorliegen einer bundeseinheitlichen Regelung die jeweiligen Anforderungen in den Bundesländern zu beachten.

Landschaftsbau	Kurztitel
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau	ZTV Baum-StB
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	ZTV La-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	ZTV-Baumpflege
Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen	MAmS
Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen	RAS-LP 4
Biotoppflege/Biotopentwicklung Teil 1 Maßnahmen zur Stützung und Initiierung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	
Biotoppflege/Biotopentwicklung Teil 2 Stützung und Initiierung von Biotopen durch landschaftsbauliche Maßnahmen	
Biotoppflege/Biotopentwicklung Teil 4 Biotoppflege im besiedelten Bereich	
DIN 18915 Bodenarbeiten	
DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten	
DIN 18917 Rasen- und Saatarbeiten	
DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege	
DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	
TL-Baumschulpflanzen Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)	

Zu beachten sind alle die ausgeschriebenen Stoffe und Bauteile betreffenden Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung. Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit und Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.